

Ordnung für das Masterstudium im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 2006

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam am 1. Juni 2006 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Profil des Studiengangs und Berufsfelder
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Studien- und Lehrformen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 13 Notenskala
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Voraussetzungen und Anforderungen des Studiums

- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalte des Masterstudiums
- § 18 Praktikum
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abschluss des Masterstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Graduierung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 24 Geltungsbereich
- § 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1 Profil des Studiengangs und Berufsfelder

Der Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang. Er baut vor allem auf Bachelorstudiengängen wie Kulturwissenschaft/Kulturelle Praktiken, Kunstgeschichte, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Europäische Medienwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik, Klassische Philologie (mit Schwerpunkt Kultur- bzw. Literaturwissenschaft) auf und bereitet die Absolventinnen/Absolventen auf eine kulturwissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit im universitären Bereich vor. Die im Studiengang vermittelten Kenntnisse können auch den Zugang zu Berufsfeldern wie die Tätigkeit in Museen, in Verlagen (Lektorat, Übersetzung, Pressearbeit, Management) und Printmedien (Feuilleton, Kulturprogramme und wissenschaftliche Programme), in literarischen Agenturen, in Radio und Fernsehen (Redaktion, Konzept und Kritik), in wissenschaftlichen Stiftungen und der Wissenschaftsverwaltung, Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Kuratorentätigkeit (Festivals), ferner Berufe in der Werbung, in der Tourismusbranche und im internationalen Kulturmanagement ermöglichen. Angesichts der kulturellen Umbruchssituation sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Literatur und Kunst sind internationale und eng miteinander verflochtene Phänomene. Sie in einem Masterstudiengang in ihrem Zusammenhang zu vermitteln bietet sich an und ist doch völlig neu. Literatur und Kunst werden als integrale Elemente von Kultur und im Zusammenhang miteinander sowie mit anderen kulturellen Kontexten betrachtet. Der Masterstudiengang Vergleichende Literatur und Kunstwissenschaft vermittelt historisches und theoretisches Wissen über europäische und außer-europäische Künste und Literaturen, deren Verflechtung miteinander (Phänomene von Rezeption, Einfluss, Wirkung zwischen den europäischen Literaturen, zwischen den Künsten und zwischen Literatur und Kunst), Analogien (typologische Beziehungen) und natürlich auch Differenzen. Die für die verschiedenen medialen Formate oft unterschiedlichen Probleme der Periodisierung werden erarbeitet. Besonderes Augenmerk liegt auf der spezifischen Medialität und Ästhetik der Bild- und Textkünste. Dabei geraten nicht nur die Wechselwirkungen zwischen Literaturen einerseits und bildenden Künsten andererseits in den Blick, sondern auch die Wechselwirkungen zwischen Literatur und den bildenden Künsten (Bild-Text-Relationen, Übernahmen spezifischer Verfahrensweisen etwa der textuellen Visualisierung etc.). Die Beherrschung literatur- und kunstwissenschaftlicher Methoden und Einsichten in literatur-, kunst- und allgemeine kulturtheoretische Ansätze soll den analytischen Umgang mit Literatur und Kunst in synchroner wie

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 25. Juli 2006.

diachroner Perspektive ermöglichen; sie kann als paradigmatisch für die Analyse kultureller Prozesse insgesamt verstanden werden und auf die spätere Berufspraxis vorbereiten.

(2) Vorrangiges Ziel des Studiums ist der Erwerb kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die die Künste als wichtiges Element innerhalb der Dynamik kultureller Prozesse und zugleich in seiner eigenen Spezifik und Dynamik begrifflich und analysierbar machen. Es sollen also umfassende historische Kenntnisse der internationalen und intermedialen Dimensionen von Literatur und Kunst sowie Methoden des Umgangs damit erarbeitet werden.

(3) Aufbauend auf einem Bachelorstudiengang in den o. g. Fächern (vgl. § 1) oder in einem vergleichbaren Fach bündelt und vertieft der Masterstudiengang die dort erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und vernetzt die Studierenden stärker mit der Forschung, als es in einem Bachelorstudiengang möglich oder ratsam wäre. Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Bereiche und Methoden, die vorwiegend den Bereichen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sowie der Kunstwissenschaft entstammen, umfassend überblickt und sich so spezialisiert hat, dass sie/er einen eigenen Forschungsbeitrag leisten kann.

(4) Es besteht die Möglichkeit, an den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ein Promotionsstudium anzuschließen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft wird als Ein-Fach-Studium angeboten.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Lehrveranstaltungen sind in Modulen (vgl. § 17 Abs. 3 dieser Ordnung, vgl. Anlage 1) zu belegen.

(3) Das Masterstudium gliedert sich wie folgt:

Fach:	82 LP
Praktikum:	8 LP
Masterarbeit:	<u>30 LP</u>
	120 LP

§ 4 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen oft aufeinander auf. Teilnahmevoraussetzungen für die Belegung einzelner, aufeinander aufbauender Mo-

dulveranstaltungen (vgl. Modulbeschreibungen Anlage 1) müssen erfüllt sein.

(3) Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater des Studiengangs bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende bei Aufnahme des Studiums den Studierenden Hilfe an. Die Teilnahme an der Studienfachberatung ist zu empfehlen.

§ 5 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ein Prüfungsausschuss bestellt, der in der Regel auch als Zulassungskommission fungiert. Ihm gehören drei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter an. Die/der Studierende muss im Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft eingeschrieben sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Studienordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte, (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen,
5. regelmäßiger Bericht an die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
6. Einsetzung von Studienfachberater/inne/n gemäß § 4 Abs. 3,
7. Rückbuchung von Belegpunkten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (vgl. insbesondere § 7).

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Studien- und Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- und Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und

Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen das Personensorgerecht zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Es wird erwartet, dass die Studierenden einen Großteil ihrer Studienleistungen in den Kernbereichen des Faches an der Universität Potsdam erbringen. Leistungen, die Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie ggf. die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendeten Notenskala (vgl. § 13) abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt eine regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S)

Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Kolloquien (K)

Kolloquien ermöglichen die Einarbeitung in zusätzliche literatur- und kultur- und kunstwissenschaftliche Theorien sowie die begleitende Reflexion zu anderen Lehrformen, ferner die Entwicklung eigener Forschungsarbeiten.

Sprachkurse (Spr)

Sprachkurse dienen gemäß den Vorkenntnissen der Studierenden der Sicherung einer rezeptiven Mehrsprachigkeit zur optimierten Erschließung von Texten und der Entwicklung ihrer Lesekompetenz.

Exkursionen (Exk)

Exkursionen sind begleitende Veranstaltungen, die in der Auseinandersetzung mit Originalen die Analyse visueller Phänomene vertiefen helfen.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktesystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Ein Leistungspunkt (LP) stellt den Gegenwert einer erbrachten Studienleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

(3) Die Höhe der Punktezahl hängt ab vom zu erwartenden Arbeitsaufwand der Studierenden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand erfasst alle für das Studium relevanten Zeiten, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen,

Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitungen.

(4) Das Leistungspunktesystem entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die im Masterstudiengang Literatur- und Kunstwissenschaft benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere Prüfungsgespräche, Klausur, Hausarbeit, Text- bzw. Bildanalyse und -interpretation, Referat, Projektpräsentation, Test. In diesen Fällen werden prüfungsrelevante Leistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studentin/en die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung (z. B. durch Aushang, im kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Schriftliche oder praktische Arbeiten aus dem Wintersemester sind bis zum 1. März und aus dem Sommersemester bis zum 1. August abzugeben.

(6) Eine prüfungsrelevante Studienleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(7) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer

beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(8) Bestätigt die zweite Person die Note der Erstgutachterin/des Erstgutachters, ist eine Wiederholung der prüfungsrelevanten Studienleistung ohne den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung (bzw. einer adäquaten Veranstaltung innerhalb des Moduls) möglich. Es sind jedoch erneut Belegpunkte für die betreffende Lehrveranstaltung einzusetzen (vgl. § 12). Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss die entsprechende oder eine adäquate Veranstaltung (und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess) wiederholt werden.

(9) Wird ein Teil der Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, müssen mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet sein, um eine ausreichende Bewertung für diesen Teil zu erhalten, soweit das Fach nichts anderes vorsieht. Daneben sind mindestens zwei offene Fragen in die Gesamtklausur zu integrieren, die den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit geben, ihren fachwissenschaftlichen Kenntnisstand darzulegen bzw. ein Problem des Faches mit den gängigen Methoden zu erkennen und einen Weg zu dessen Lösung aufzuzeigen. Die Benotung der offenen Fragen geht mit mindestens 10 % in die Benotung ein.

(10) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch -Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(11) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(12) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Alternativ kann auch eine mündliche Begründung in Form eines Gesprächs erfolgen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs. Ausgenommen ist die Masterarbeit. Mit der Einschreibung in das Masterstudium Vergleichende

Literatur- und Kunstwissenschaft erhält die/der Studierende Belegpunkte, deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester werden an die/den Studierende/n 135 Belegpunkte vergeben.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklärt die/der Studierende ihre/seine Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung sollte in der Regel bis zur zweiten Woche nach dem Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die/der Studierende ihre/seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung oder bei Anmeldung zur Wiederholung werden dem/der Studierenden Belegpunkte in Höhe der zu erbringenden Leistungspunkte abgezogen, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraums) zurück, so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung über diesen Zeitpunkt hinaus (vgl. insbesondere § 7) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die/der Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Fall gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 13 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C +; C; C-; D+; D; F

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Festlegungen zur Modulnote werden in den Modulbeschreibungen getroffen.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Ermittlung der Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit einschließlich Disputation und der Fachnote gemäß Absatz 3 im Verhältnis 1:3.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %

ECTS-B= die nächsten 25 %

ECTS-C= die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt (vgl. Anlage 2).

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung

trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Voraussetzungen und Anforderungen des Studiums

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft gelten in der Regel folgende Bedingungen:

- Bachelorabschluss in Kulturwissenschaft oder ein adäquater qualifizierter Hochschulabschluss in einem thematisch passenden Gebiet an einer deutschen oder ausländischen Universität (z. B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, eine fremdsprachliche Philologie oder ein vergleichbares Fach, vgl. § 1). Über davon abweichende Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Nachweis über die aktive Beherrschung von mindestens zwei in der Regel europäischen Fremdsprachen, darunter des Englischen (UNICert 3 oder ein äquivalentes TOEFL-Ergebnis für Englisch). Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden frei, erwünscht ist Französisch (UNICert 2 oder ein äquivalenter Sprachtest) (vgl. Anlage 1, Modul 9). Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
- Ein Auslandssemester ist erwünscht, alternativ ein mindestens zweimonatiges Auslandspraktikum.

(3) Die Zulassung zum Studium muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen im Sinne des § 2 (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 17 Inhalte des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende und zeitlich abgerundete Einheit, die aus Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Selbststudium) und mindestens einer integrierten prüfungsrelevanten Leistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für die Absolvierung eines kompletten Moduls nach einer oder mehreren Leistungsüberprüfungen vergeben werden.

(3) Lehrveranstaltungen sind in folgenden Modulen zu belegen:

- Modul 1: Literatur- und Kunstgeschichte
- Modul 2: Intertextualität und Gattungswandel
- Modul 3: Visualisierung und Wahrnehmung
- Modul 4: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden
- Modul 5: Medialität, Ästhetik, Kunsttheorien
- Modul 6: Repräsentationen und Imaginationen
- Modul 7: Körper und Geschlecht
- Modul 8: Schriftkulturen - Bildkulturen
- Modul 9: Rezeptive Mehrsprachigkeit

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 1.

§ 18 Praktikum

(1) Im Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft sind für das Praktikum 8 LP/240 Std. vorgesehen. Es sollte im Block von vier Wochen in einer kulturellen Einrichtung durchgeführt bzw. studienbegleitend im Rahmen eines Auslandseinsatzes mit deutlichem Fachbezug absolviert werden.

(2) Geeignete Bereiche und Tätigkeitsfelder für das Praktikum sind einerseits die Mitarbeit an Forschungsprojekten, die Organisation wissenschaftlicher Konferenzen, die Arbeit in Archiven, in wissenschaftlichen Stiftungen und in der Wissenschaftsverwaltung, andererseits Institutionen wie z. B. Museen, Verlage, Printmedien, literarische und künstlerische Agenturen, Radio und Fernsehen, die Tourismusbranche und das internationale Kulturmanagement.

(3) Die Studierenden wählen aus dem Lehrpersonal des Studiengangs Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft einen Betreuer bzw. eine Betreuerin, mit dem bzw. mit der die Ziele und Inhalte des Praktikums vereinbart werden. Nach Absolvierung des Praktikums sind dem Betreuer/der Betreuerin folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Praktikumbericht im Umfang von etwa 5 Seiten,
- eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums.

(4) Praktika bleiben unbenotet.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein Problem aus ihrem/seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit wird in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit vorgelegt.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht und der Abgabetermin festgelegt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt.

(4) Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgeben.

(5) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Prüferin/dem Prüfer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie sollte in der Regel den Umfang von 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund objektiv erkennbarer Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(9) Die Masterarbeit soll von zwei Gutachter/innen spätestens innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die Prüferin/der Prüfer, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als zwei Noten, so wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(10) Einer Masterarbeit, die mindestens als bestanden bewertet wird, schließt sich eine Disputation an. Die Disputation ist eine maximal 60-minütige mündliche Prüfung, in der die Kandidatin/der Kandidat Thesen zur Magisterarbeit

in einem 15-minütigen Vortrag erläutert und sich der Diskussion stellt. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. An der Disputation nehmen mindestens der/die Betreuer/in der Masterarbeit, eine zweite prüfungsberechtigte Person (in der Regel der/die Zweitgutachter/in) teil. Die Disputation kann bei Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin öffentlich sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 20 Abschluss des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in dem auf einem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Bereiche und Methoden der Vergleichenden Literatur- und Kunstwissenschaft umfassend überblickt und sich so spezialisiert hat, dass sie/er einen eigenen Forschungs- und Gestaltungsbeitrag leisten kann.

(2) Die Masterprüfung gilt als bestanden, sobald alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen.

(3) Auf dem Masterzeugnis erscheinen die Modulnoten, die Fachnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote des Masterstudiums.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im

Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Arbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 23 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist (§ 21 Abs. 2) in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidatin/der Kandidat und die Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 24 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Anlage 1:
Beschreibung der Module**

Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten:

1. Die Klausur im Rahmen der Vorlesung umfasst in der Regel sechzig Minuten.
2. Die Textanalysen bzw. Bildanalysen sollten in der Regel drei Seiten umfassen.
3. Die Hausarbeit sollte in der Regel einen Umfang von fünfzehn Seiten haben.
4. Das Referat sollte dreißig Minuten nicht überschreiten. Es kann alternativ auch schriftlich vorgelegt werden.
5. Der Test sollte maximal dreißig Minuten betragen.

1. Literatur- und Kunstgeschichte

		Umfang: SWS/LP
Modul	Literatur- und Kunstgeschichte	6 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminare	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Lehrveranstaltungen sollten vom ersten bis zum dritten Fachsemester wahrgenommen werden.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul dient der Einführung in historische Aspekte der europäischen und ggf. außereuropäischen Literaturen und Bildkünste. Im Einzelnen geht es um die Herausbildung von Strömungen, um deren Übereinstimmungen und Unterschiede, ihre zeitlichen Korrespondenzen und Divergenzen, um den Versuch ihrer gegenseitigen Relationierung und ihre Positionierung innerhalb gesamtultureller Kontexte. Kritische Revisionen der klassischen Gattungs- und Epochenvorstellungen in der Literatur- wie in der Kunstwissenschaft werden thematisiert. Darüber hinaus wird in grundsätzliche literatur- und kunsthistorische Methoden eingeführt.	
Qualifikation	Das Modul zielt auf den Ausbau und die Vertiefung literatur- und kunsthistorischen Wissens sowie die Reflexion der theoretischen Grundlagen, insbesondere zu den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über verschiedene Epochen europäischer und ggf. außereuropäischer Literaturen und Künste; - Reflexion der Bedingungen und Zusammenhänge von literatur- und kunstgeschichtlichen Klassifizierungen in ihren europäischen und ggf. außereuropäischen Zusammenhängen (etwa Epochen, Strömungen, Problematik von Grenzziehungen nach sprachlichen, politischen oder sonstigen Kriterien). 	
Prüfungsmodalitäten	Es müssen Lehrveranstaltungen in beiden Schwerpunkten des Studiengangs besucht werden (Bildkünste/Literatur). Verbindlich ist die regelmäßige Teilnahme an einer Vorlesung, die mit einer Klausur (benotet) abschließt, und an einem Seminar, in dem eine Hausarbeit (benotet) anzufertigen ist. Des Weiteren ist die aktive Teilnahme an einem Seminar verpflichtend, in dem ein Lektüretest (unbenotet) abverlangt oder eine Text- bzw. Bildanalyse (unbenotet) vorzulegen ist. Grundlage der Bewertung sind die benotete Hausarbeit und die Klausur im Rahmen der Vorlesung.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einer Vorlesung/Klausur (benotet)	3 LP
	Teilnahme an einem Seminar/Hausarbeit (benotet)	6 LP
	Teilnahme an einem Seminar/Text- bzw. Bildanalyse oder Lektüretest (unbenotet)	2 LP
Summe der Leistungspunkte		11 LP

2. Intertextualität und Gattungswandel

		Umfang: SWS/LP
Modul	Intertextualität und Gattungswandel	6 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminare	
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls im 1. und 2. Semester.	
Inhaltsbeschreibung	<p>Die Begriffe Intertextualität, Intermedialität und Gattung/Genre bilden den thematischen Rahmen für Prozesse der Vernetzung von literarischen Texten einerseits und bildkünstlerischen Werken andererseits sowie aller Prozesse des Transfers zwischen den unterschiedlichen medialen Formaten.</p> <p>Gemeinsam mit dem Modul 1 zielt das Modul 2 auf die Vertiefung und Vermittlung literatur- und kunstgeschichtlicher Zusammenhänge und der Rekonstruktion von Umbrüchen und Epochenschwellen im Rahmen der europäischen Kulturgeschichte, die sich in Literatur und bildender Kunst oft analog, zuweilen auch unabhängig voneinander oder mit charakteristischen Verspätungen oder Varianten ereignen haben.</p> <p>Die Stoff- und Motivforschung spielt hier eine exemplarische Rolle, ebenso Fragen der Gattungs- und Wirkungsgeschichte, der Kanonbildung und, im literarischen Bereich, der Übersetzungstheorie und Übersetzungspraxis. Zudem werden Theorien von Intertextualität, Interdiskursivität und Intermedialität vermittelt.</p>	
Qualifikation	Angestrebt ist der Erwerb bzw. Ausbau literatur- und kunsthistorischen Wissens im (inter-)kulturellen Kontext. Dabei soll ein Bewusstsein für die Problematik und die Veränderbarkeit von Konzepten wie „Entwicklung“, „Einfluss-Rezeption-Wirkung“, „Kanon“ und Gattung erzeugt werden. Vertieft werden theoretische Kenntnisse und analytische Kompetenzen sowie die Fähigkeit zum grundsätzlich intertextuellen und intermedialen Zugang zu visuellen und textuellen Phänomenen.	
Prüfungsmodalitäten	Es müssen Lehrveranstaltungen in beiden Schwerpunkten des Studiengangs besucht werden (Bildende Künste/Literatur). Vorgesehen ist die Teilnahme an einer Vorlesung und zwei Seminaren. Für die Vorlesungen ist regelmäßige Teilnahme erforderlich. Sie schließt mit einem schriftlichen Test (unbenotet) ab. Ein Seminar ist mit einem Referat abzuschließen. Das Referat wird benotet. Im zweiten Seminar ist eine Text- bzw. Bildanalyse vorzulegen (unbenotet). Grundlegend für die Modulnote ist das Referat.	
Leistungspunkte	<p>Teilnahme an einer Vorlesung/regelmäßige Teilnahme/Test (unbenotet)</p> <p>Teilnahme am Seminar/Referat (benotet)</p> <p>Teilnahme am Seminar/Text- bzw. Bildanalyse (unbenotet)</p>	<p>2 LP</p> <p>4 LP</p> <p>2 LP</p>
Summe der Leistungspunkte		8 LP

3. Visualisierung und Wahrnehmung

		Umfang: SWS/LP
Modul	Visualisierung und Wahrnehmung	6 SWS
Veranstaltungstypen	Seminar, Seminar/ggf. Exkursion	
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls im 2. bis 4. Fachsemester.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul thematisiert produktions- und rezeptionsästhetische Aspekte, die jede visuelle Kultur, sei es eine ikonisch oder textuell geprägte, bestimmen. In einer Zeit der vielbeschworenen Bilderflut erscheint es immer notwendiger, Strategien der Bilderzeugung und der visuellen Wahrnehmung zu (er-)kennen und ihre Effekte (regional und global, synchron und diachron) einschätzen zu können. Die historische Dimension (beispielsweise die Geschichte der Wahrnehmung, historisch variable Konzepte von „Aufmerksamkeit“) wird dabei eine wichtige Rolle spielen, da sie zum Verständnis zeitgenössischer Phänomene beiträgt. Ausgehend von der Untrennbarkeit bzw. gegenseitigen Modellierung von Ereignis und Wahrnehmung wird ein Verständnis von Wahrnehmungsvorgängen als Resultat komplexer Interaktionen von (apparativen) Visualisierungstechniken, soziokulturellen Umständen sowie erlernten Vorentscheidungen und diskursiven Überformungen sowie von deren historischen Wandlungen vermittelt. Exemplarisch werden literarische und bildkünstlerische Visualisierungsstrategien erarbeitet.	
Qualifikation	Das Modul zielt auf die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen: <ul style="list-style-type: none"> - zur Theorie und Geschichte der Wahrnehmung, - zu den psychophysischen Grundlagen der visuellen Wahrnehmung (auch in Abgrenzung von anderen Wahrnehmungsmodi), - zu Strategien der Sichtbarmachung und der Aufmerksamkeitssteuerung. 	
Prüfungsmodalitäten	Es müssen Lehrveranstaltungen in beiden Schwerpunkten des Studiengangs besucht werden (Bildende Künste/Literatur). Obligatorisch ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an drei Seminaren, wobei ein Seminar ggf. mit einer Exkursion gekoppelt ist. In einem der drei Seminare ist eine benotete Hausarbeit anzufertigen. In einem Seminar ist eine Text- bzw. Bildanalyse vorzulegen (unbenotet). Im Seminar, ggf. mit Exkursion, ist ein Referat (benotet) gefordert. Grundlage der Bewertung sind die Hausarbeit und das Referat.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/Hausarbeit (benotet) Teilnahme an einem Seminar/Text- bzw. Bildanalyse (unbenotet) Teilnahme an einem Seminar, in der Regel mit Exkursion/Referat (benotet)	6 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		12 LP

4. Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden

		Umfang: SWS/LP
Modul	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	4 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Kolloquium	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Belegung von Lehrveranstaltungen in diesem Modul wird für das 2. bis 4. Semester empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	In diesem Modul sollen an wichtigen Etappen/Schnittstellen Grundzüge kulturgeschichtlicher Entwicklung erarbeitet und vor allem Konzepte von Kultur und Kulturwissenschaft in ihrem geschichtlichen Wandel wie im gegenwärtigen transkulturellen Kontext erarbeitet werden. Besonderes Augenmerk gilt dem sich verändernden Stellenwert von Literatur und bildender Kunst im kulturgeschichtlichen Prozess sowie der Legitimierung literatur- und kunstwissenschaftlicher Konzepte im gegenwärtigen kulturwissenschaftlichen Kontext. Herauszuarbeiten ist der Einfluss kulturwissenschaftlicher Ansätze aus verschiedenen Disziplinen, wie z. B. der Ethnologie, der Anthropologie, der Gedächtnisforschung, der Biologie, der Soziologie und der Semiotik für den Modernisierungsschub in den Kulturwissenschaften.	
Qualifikation	Das Verständnis der Komplexität und des historischen Wandels kultureller Prozesse soll vertieft werden. Vermittelt werden soll die Einsicht eines Positions- und Funktionswandels von Literatur und bildenden Künsten im kulturellen Kontext. Durch den Umgang mit der Vernetzung unterschiedlicher kultureller Bereiche soll ein flexibles und grenzüberschreitendes Denken und Handeln ermöglicht werden.	
Prüfungsmodalitäten	Obligatorisch sind der Besuch einer Vorlesung mit abschließender Klausur und die Teilnahme an einem Kolloquium, das mit einem Referat endet. Die Klausur und das Referat werden benotet und bilden die Grundlage für die Modulnote.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einer Vorlesung/Klausur (benotet)	3 LP
	Teilnahme an einem Kolloquium/Referat (benotet)	4 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP

5. Medialität/Ästhetik/Kunsttheorien

		Umfang: SWS/LP
Modul	Medialität/Ästhetik/Kunsttheorien	4 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar	
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme wird von Beginn des Studiums an empfohlen. Beide Schwerpunkte des Studiengangs sollten bei der Belegung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.	
Inhaltsbeschreibung	Unter Ästhetik wird sowohl die Lehre von der Wahrnehmung in der Einheit und im Zusammenspiel aller Sinne als auch die Lehre von den Gesetzen und Besonderheiten künstlerischer Gestaltung und Wirkung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zeichensysteme und Codierungsverfahren verstanden. In diesem Modul sollen wichtige Etappen der Geschichte der Ästhetik erarbeitet und traditionsstiftende poetische und künstlerische Konzepte vorgestellt werden. In diesen historischen Exkurs gehört u. a. auch die Geschichte des Buches und des Lesens. Außerdem soll an ausgewählten Literatur-, Kunst- und Medientheorien der spezifische Kunstcharakter der jeweiligen medialen Formate im Vergleich mit den anderen diskutiert werden.	

Qualifikation	Das Wissen um die Spezifik unterschiedlicher medialer Repräsentations- und Produktionsformen soll die Studierenden zur bewussten Arbeit mit den verschiedenen Medien und zu einem professionellen (nicht nur akademischen) Umgang mit ihnen befähigen. Es sollen Einsichten in die historische Bedingtheit von Kunstkonzepten vermittelt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Es sind in der Regel zwei Seminare zu belegen. Beide Aspekte des Studiengangs müssen bei der Belegung berücksichtigt werden. Ein Seminar ist mit einem Referat (benotet) abzuschließen. Am Ende des zweiten Seminars ist eine Text- bzw. Bildanalyse (unbenotet) vorzulegen. Dieses Seminar kann wahlweise auch durch eine Vorlesung, die mit einem Test (unbenotet) endet, ersetzt werden. Grundlage für die Modulnote ist das Referat.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/Referat (benotet)	4 LP
	Teilnahme an einem Seminar/Text- bzw. Bildanalyse (unbenotet); Wahlweise: Teilnahme an einer Vorlesung/Test (unbenotet)	2 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP

6. Repräsentationen und Imaginationen

		Umfang: SWS/LP
Modul	Repräsentationen und Imaginationen	4 SWS
Veranstaltungstypen	Seminar, Seminar/ggf. Exkursion	
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls im 2. bis 4. Fachsemester.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul erarbeitet die Zusammenhänge von Macht, Symbolisierung und visuellen und textuellen Repräsentationen. Paradigmatisch kann dafür die Funktionsgeschichte der Architektur, der Gartenkunst oder der Inszenierung von Autorschaft seit der Antike bis hin zu modernen massenmedialen Strategien der Inszenierung von Politik gelten. Ein besonderes Augenmerk soll der Kulturlandschaft Brandenburgs und Berlins gelten; das Modul wird in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten durchgeführt. Unmittelbar damit zusammenhängend wird der Imaginationsprozess in den Blick genommen, der Identitätskonstruktionen zugrunde liegt: Visuelle Zeichen werden sowohl in Alltagskontexten als auch in künstlerischen, literarischen, wissenschaftlichen und politischen Praktiken verwendet und systematisiert, um individuelle und kulturelle Identitäten, Mentalitäten und Verhaltensweisen zu konstituieren. Räume werden in urbanen Kulturen spätestens seit der Antike zur Bühne von Alltagsperformances; Popstars, Sportler oder Politiker werden über die mediale Vermittlung zu Ikonen; Kriege oder Naturkatastrophen werden mittels ihrer medialen Aufbereitung zu Spektakeln in unseren Wohnzimmern.	
Qualifikation	Das besondere Augenmerk ist zu richten : <ul style="list-style-type: none"> - auf die Vertiefung des Wissens um die Zusammenhänge von Macht und Visualität (u. a. Politische Ikonographie), - auf die Einsicht in Mechanismen der Imagebildung qua literarische und visuelle Kulturen (Kunst, Mode etc.) sowie der Konstruktion und Dekonstruktion von Identitäten, - auf die Stärkung der analytischen und kritischen Kompetenzen bei der Text- und Bildlektüre (bspw. Kenntnis verschiedener Strategien des Ikonoklasmus). 	
Prüfungsmodalitäten	Obligatorisch ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an einem Seminar und einem Seminar, in der Regel mit Exkursion. In dem Seminar ist eine Hausarbeit (benotet) anzufertigen. Im Seminar mit Exkursion ist ein Referat (benotet) zu erarbeiten.	

Leistungspunkte	Teilnahme am Seminar/Hausarbeit (benotet)	6 LP
	Teilnahme am Seminar, ggf. mit Exkursion/ Referat (benotet)	4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

7. Körper und Geschlecht

		Umfang: SWS/LP
Modul	Körper und Geschlecht	4 SWS
Veranstaltungstypen	Seminar, Kolloquium	
Teilnahmevoraussetzungen	Methodenkenntnisse werden vorausgesetzt. Zu empfehlen ist die Belegung von Lehrveranstaltungen im 2. und 3. Semester.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul setzt sich mit der Geschichte bildlicher und literarischer Repräsentationen von Körper und Geschlecht auseinander und erarbeitet kulturwissenschaftliche Konzepte des Körpers (einschließlich der Emotionen) und im Zusammenhang damit von Geschlecht. Geschlecht wird in Verbindung mit sozialen, ethnischen und anderen Aspekten als grundlegende Analysekatgorie für kulturelle Prozesse verstanden. Die Theorieentwicklung der letzten Jahrzehnte (z. B. Feminismus, Gender Theory, Queer Theory) soll erarbeitet und auf ihre theoretisch-methodische Leistungsfähigkeit und praktische Einsetzbarkeit überprüft werden.	
Qualifikation	Erzeugt bzw. vertieft werden soll ein Bewusstsein für die grundsätzliche Geschlechtsspezifik kultureller Prozesse. Zugleich soll deren historische und kulturelle Bedingtheit kenntlich gemacht werden. Die Fähigkeit, Gender als Analysekatgorie gezielt anzuwenden, soll eingeübt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Verbindlich ist die Teilnahme an einem theorieorientierten Kolloquium, für das ein Referat (benotet) zu erarbeiten ist, und an einem gegenstandsbezogenen Analyseseminar, zu dem eine Text- bzw. Bildanalyse vorzulegen ist. Das Referat bildet die Grundlage der Modulnote.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/Text- bzw. Bildanalyse (benotet)	2 LP
	Teilnahme an einem Kolloquium/Referat (benotet)	4 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP

8. Bildkulturen – Schriftkulturen

		Umfang: SWS/LP
Modul	Bildkulturen - Schriftkulturen	4 SWS
Veranstaltungstypen	Seminar, Seminar/ggf. Exkursion, Kolloquium	
Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls im 2. bis 4. Fachsemester.	
Inhaltsbeschreibung	Das Forschungsgebiet „Visuelle Kulturen“ gründet wesentlich auf einer Enthierarchisierung der Konzepte von Text und Bild. In dieser theoretischen Aufwertung, die W. J. T. Mitchell „pictorial turn“ genannt hat, schlägt sich eine wachsende intermediale Orientierung und Neugewichtung der beiden zentralen Repräsentationssysteme nieder. Bild-Text-Beziehungen sind ein besonders geeignetes Paradigma zur Historisierung visueller Kulturen, weil sie von jeher einen Ort bezeichnen, an dem sich visuelle, verbale und textuale Weisen der Repräsentation überschneiden. Sie werden seit der Antike hergestellt und theoretisch begründet (u. a. „ut pictura poesis“, Ekphrasis, Schriftbildlichkeit); aus dieser langen Geschichte gemeinsamer Verhandlung ergibt sich ein denkbar mannigfaltiges Feld von Gegenständen: Bildende Kunst und Literatur, Theorie der Bild-Text-Beziehungen und der Intermedialität, spezifische Ästhetik intermedialer Phänomene wie Film, Oper, Videospiel und Internet.	
Qualifikation	Zu vermitteln sind: <ul style="list-style-type: none"> - historische und systematische Einblicke in das Spektrum der Interaktion von Bild und Schrift, - Theorien und Ästhetiken der Intermedialität, - Einblicke in Struktur und Geschichte von Transkriptionsverfahren (von der Ekphrasis bis zur Digitalisierung). 	
Prüfungsmodalitäten	Obligatorisch ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an zwei Seminaren. In einem der zwei Seminare ist eine benotete schriftliche Hausarbeit anzufertigen. In einem zweiten Seminar, das in der Regel an eine Exkursion gekoppelt ist, ist ein Referat (benotet) gefordert. Grundlage der Bewertung sind die schriftliche Hausarbeit und das Referat. Wahlweise kann das zweite Seminar durch ein Kolloquium mit Referat (benotet) ersetzt werden.	
Leistungspunkte	Teilnahme an einem Seminar/ Hausarbeit (benotet)	6 LP
	Teilnahme an einem Seminar, ggf. mit Exkursion/Referat (benotet); Wahlweise: Kolloquium/Referat (benotet)	4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

9. Rezeptive Mehrsprachigkeit

Der Begriff *rezeptive Mehrsprachigkeit* bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang eine sprachgruppenspezifische europäische Mehrsprachigkeit. Zunächst wird auf den gleichzeitigen Erwerb aller fremdsprachlichen Fertigkeiten verzichtet. Die Mehrsprachigkeit beruht auf rezeptiven Kompetenzen. Verstehen ist sowohl für den Erwerb der Erstsprache als auch für das Lernen weiterer Sprachen die eigentliche Grundlage jedes Sprachlernprozesses. Der rezeptive Gebrauch von Sprache bildet das Fundament für den produktiven Gebrauch in sprachlichen Äußerungen.

Gemäß den Vorkenntnissen der Studierenden stehen zwei Module zur Wahl, die alternativ angeboten werden:
 Grundmodul für Studierende ohne Vorkenntnisse in der Brückensprache Französisch, mit Kenntnissen in Englisch oder einer zweiten romanischen oder einer slawischen Sprache
 Aufbaumodul für Studierende mit Vorkenntnissen im Französischen, in Englisch oder einer zweiten romanischen oder einer slawischen Sprache

		Umfang SWS/LP
Modul	Grundmodul: Rezeptive Mehrsprachigkeit	8 SWS
Bausteine	- eine neue romanische Sprache als Lesesprache - alternativ: Englisch/weitere romanische Sprache/slawische Sprache als Lesesprache	6 SWS/10 LP 2 SWS/2 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse des Englischen mind. auf dem Niveau C1 des CEFR/UNICert® III oder einer zweiten romanischen Sprache oder einer slawischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des CEFR/UNICert® II	
Inhaltsbeschreibung	Die TeilnehmerInnen sollen befähigt werden: 1. sich ihrer eigenen sprachlichen und kommunikativen Strategien zum Verstehen von muttersprachlichen Texten bewusst zu werden, 2. geschriebene Texte in der Brückensprache Französisch unter Nutzung transferierbarer Texterschließungsmethoden zu verstehen, 3. ihre rezeptiven Kenntnisse des Englischen oder einer weiteren romanischen oder slawischen Sprache zu vertiefen mit dem Ziel, für die Ausbildung im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft relevante Texte zu verstehen.	
Qualifikation	schriftliche rezeptive Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren Sprachen	
Prüfungsmodalitäten	schriftliche Leistungsüberprüfungen in allen Bausteinen Modulnote: Durchschnitt der Teilnoten aller Kurse	
Summe der Leistungspunkte		12 LP

		Umfang/ SWS/LP
Modul	Aufbaumodul: Rezeptive Mehrsprachigkeit	8 SWS
Bausteine	- eine bekannte und eine neue romanische Sprache - alternativ: Englisch/weitere romanische Sprache/slawische Sprache	6 SWS/10 LP 2 SWS/2 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse in einer romanischen Sprache mind. auf dem Niveau C1 des CEFR/UNICert® III; Kenntnisse des Englischen mind. auf dem Niveau C1 des CEFR/UNICert® III oder einer zweiten romanischen Sprache oder einer slawischen Sprache mind. auf dem Niveau B2 des CEFR/UNICert® II	

Inhaltsbeschreibung	<p>Die Teilnehmerinnen sollen befähigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich ihrer eigenen sprachlichen und kommunikativen Strategien zum Verstehen von muttersprachlichen Texten bewusst zu werden, 2. sprachbewusst zu handeln, d. h. linguistische, metalinguistische, kommunikative und allgemeine Wissenspotenziale („Weltwissen“) für das Verstehen der noch unbekanntem Sprache zu nutzen, 3. Verbindungen zwischen den Sprachen innerhalb der romanischen Sprachfamilie für das Verstehen von Texten nutzbar zu machen, 4. geschriebene Texte in einer noch unbekanntem Sprache der jeweiligen Sprachfamilie unter Nutzung dieses Wissens zu verstehen, 5. ihre rezeptiven Kenntnisse des Englischen oder einer weiteren romanischen oder slawischen Sprache zu vertiefen mit dem Ziel, für die Ausbildung im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft relevante Texte zu verstehen. 	
Qualifikation	schriftliche rezeptive Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Sprachen	
Prüfungsmodalitäten	schriftliche Leistungsüberprüfungen in allen Bausteinen Modulnote: Durchschnitt der Teilnoten aller Kurse	
Summe der Leistungspunkte		12 LP



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**
Master of Arts (M. A.) (see 8.4.2)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**
Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft

2.3 **Name der verleihenden Institution:**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft):
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der der für den Studiengang verantwortlichen Institution:**
Universität Potsdam (gegründet 1991), Institut für Künste und Medien

Status (Typ/Trägerschaft):
Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**
deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation:**
Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):**
Zwei Jahre (4 Semester)

3.3 **Zugangsvoraussetzungen:**
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Der Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft vermittelt interdisziplinäres Wissen über literarische, künstlerische und Medienphänomene in Geschichte und Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Wechselwirkungen zwischen den Erscheinungsformen der literarischen und bildenden Künste. Die Beherrschung entsprechender methodischer Ansätze soll den analytischen Umgang mit literarischen und visuellen Phänomenen in synchroner wie diachroner Perspektive ermöglichen.

Vorrangiges Ziel des Studiums ist der Erwerb kultur- und speziell kunst-, bild- und medienwissenschaftlicher Kompetenzen, die literarische und visuelle Phänomene als wichtige Elemente innerhalb der Dynamik kultureller Prozesse begrifflich und analysierbar machen. Es sollen damit umfassende historische und theoretische Kenntnisse der internationalen und intermedialen Dimensionen literarischer und visueller Phänomene sowie Methoden des Umgangs erarbeitet werden. Am Ende des Studiums erfolgt die Verfassung einer Masterarbeit innerhalb von vier Monaten.

Module:

Modul 1: Literatur- und Kunstgeschichte (11 LP)

Modul 2: Intertextualität und Gattungswandel (8 LP)

Modul 3: Visualisierung und Wahrnehmung (12 LP)

Modul 4: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden (7 LP)

Modul 5: Medialität/Ästhetik/Kunsttheorien (6 LP)

Modul 6: Repräsentationen und Imaginationen (10 LP)

Modul 7: Körper und Geschlecht (6 LP)

Modul 8: Bildkulturen - Schriftkulturen (10 LP)

Modul 9: Rezeptive Mehrsprachigkeit (12 LP)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der Master-Abschluss berechtigt grundsätzlich dazu, sich für eine Promotion zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur Promotion ist die Gesamtnote sowie die Annahme des Themas der Doktorarbeit.

5.2 Beruflicher Status:

–

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang / -gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**
Master of Arts (M. A.) (see 8.4.2)

2.2 **Main Field(s) of Study:**
Comparative Literature and Arts

2.3 **Institution Awarding the Qualification (in original language):**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control):
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies:**
Universität Potsdam (founded 1991), Institute for Arts and Media

Status (Type/Control):
University/State Institution

2.5 **Language of Instruction / Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level:**
Second degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program:**
Two years

3.3 **Access Requirements:**
Bachelor degree (three or four years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

The M. A. Comparative Literature and Arts aims at interdisciplinary knowledge about literary and artistic phenomena, past and present. Special emphasis is laid upon the interrelation between visual forms of literature and fine arts. A wide range of methodological means allows the analysis of literary and visual phenomena in historical as well as systematic perspective. The studies focus on comparative competence in literature, arts and media, combining them for a deeper understanding of dynamic and complex cultural processes. At the end of the program the students are expected to write a thesis within a period of four months.

Modules:

Module 1: History of Literature and Fine Arts (11 LP)

Module 2: Intertextuality and Generic change (8 LP)

Module 3: Visuality and Reception (12 LP)

Module 4: Theories and Methods in the Cultural Studies (7 LP)

Module 5: Mediality/Aesthetics/Theories of Art (6 LP)

Module 6: Representations and Imaginations (10 LP)

Module 7: Body and Gender (6 LP)

Module 8: Cultures of Images - Cultures of Texts (10 LP)

Module 9: Receptive Multilingualism (12 LP)

4.3 Program Details:

See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research). Prerequisite for a successful admission is the overall grade and the acceptance of the doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status:

–

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)
Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman, Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.